Vereinssatzung

des

Eisenbahner-Sportvereins Ansbach/Eyb e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein Ansbach/Eyb e.V.", im weiteren Text ESV genannt.

Der ESV hat seinen Sitz in Ansbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

Der ESV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und dessen Fachverbänden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der ESV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (letzter Tag 30. November) zulässig.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich wiederholter grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, außer bei Beitragsrückstand, mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

Der Ausschluss entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 4 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden

Jeder Vorstand ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende nur bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und nur bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden vertreten wird.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Aufgaben der Vorstandsmitglieder beschreibt und an diese verteilt.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Für wichtige Geschäfte bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Lehnt dieser eine Entscheidung ab, so muss eine Mitgliederversammlung eine Entscheidung treffen (Baumaßnahmen, Beitragsänderungen).
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich § 4a dieser Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- Kassier
- Vereinsjugendleiter
- Schriftführer
- Abteilungsleitern oder deren Vertretern

Eine Personalunion ist unzulässig.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung weitere Beiräte wählen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Beratung des Vorstandes bei seinen Geschäften und in den Rechten der §§ 3.1, 3.2 b), 4a, 5.3 und 5.5 dieser Satzung.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.

Der Vereinsausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen,
 - b) oder, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) dies verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Anschlag an den Aushangtafeln.
- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
 - b) Bericht des Vorstands
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstände und der Beiräte
 - f) Wahl der Vorstände und der Beiräte alle zwei Jahre
 - g) Wahl der Kassenprüfer alle zwei Jahre
 - h) Beschlussfassung über Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7a Beschlussfassung, Protokollierung

- 1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
 Wählbar sind auch abwesende Vereinsmitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 9 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- 2) Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung, die bestehen soll aus:
 - dem Abteilungleiter
 - mindestens zwei anderen Funktionsträgern

Zusätzliche Funktionsträger können von der Abteilungsversammlung ernannt werden. Die unter b) genannten Funktionen müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Wird kein Abteilungsleiter gewählt, so wird er vom Vorstand berufen.

- 3) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Er hat das Recht zur Teilnahme. Die Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen.
- 4) Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes Sonderbeiträge erheben und eigene Ordnungen erlassen.
- 5) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne und sonstige Einnahmen) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen dürfen für ihre Sportarten besondere Beiträge erheben. Die Höhe dieser Beiträge beschließt eine ordentliche Abteilungsversammlung. Sonderbeiträge für Berufsgruppen oder Beitragsbefreiungen nach oder für besondere Anlässe sind nicht vorzusehen.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer vierwöchigen Frist einberufen werden. Sie muss in der örtlichen Presse und in den Aushängen bekannt gemacht werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist nur die Beschlussfassung über eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

Für die erneute Mitgliederversammlung sind eine Einberufungsfrist von vier Wochen und die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse unabdingbar.

Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen, dass diese grundsätzlich beschlussfähig ist.

- 5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadt Ansbach zu, mit den Auflagen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Leibesübungen und des Breitensportes zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ansbach.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2009 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ansbach/Eyb, den 06. März 2009

gez.Klaus Glinka

1. Vorsitzender, Versammlungsleiter

gez. Harald Gründel

2. Vorsitzender

gez. Hans Schwarzbeck

3. Vorsitzender

gez. Thomas Voit

Vermerk:

Schriftführer

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 08. April 2009.